



Besondere Tarifbestimmungen und allgemeine Beförderungsbedingungen des Bürgerbus Senden

Gültig ab 01.01.2025

- Besondere Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Beförderung von Sachen und Tieren auf der Bürgerbus-Linie in Senden.

2. Fahrpreise, Fahrausweise

Auf der Bürgerbus-Linie werden gesonderte Fahrausweise für eine Fahrt zu nachfolgenden Preisen ausgegeben:

Einzelfahrt Erwachsene

von / nach	Senden	Bösensell	Ottmarsbocholt
Senden	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Bösensell	1,00 €	1,00 €	2 x 1,00 €
Ottmarsbocholt	1,00 €	2 x 1,00 €	1,00 €

Einzelfahrt Kinder im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren

von / nach	Senden	Bösensell	Ottmarsbocholt
Senden	0,50 €	0,50 €	0,50 €
Bösensell	0,50 €	0,50 €	2 x 0,50 €
Ottmarsbocholt	0,50 €	2 x 0,50 €	0,50 €

Für die Fahrtstrecke von Bösensell nach Ottmarsbocholt und umgekehrt sind zwei Einzelfahrten nach den o.g. Tarifen zu buchen. Dementsprechend werden für diese Strecken zwei Tickets ausgegeben und statistisch zwei Fahrgäste erfasst.

Die Fahrausweise berechtigen am Lösungstag zur einmaligen Benutzung des Bürgerbusses auf der ausgewiesenen Fahrlinie. Die Fahrausweise berechtigen nicht zum Umsteigen auf andere Verkehrsmittel. Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Kinder unter 6 Jahren, Schüler mit Schülerschein, die BBS-Stempel versehen sind, und Schwerbehinderte mit ÖPNV-Wertmarke werden unentgeltlich befördert. Die vorgenannten Schülerscheine, auch die mit einem BBS-Stempel versehenen, gelten nicht während der Schulferienzeit in NRW.

Die von Verkehrsunternehmen ausgegebenen Tickets nach dem Deutschland-Ticket, dem WestfalenTarif sowie Tickets des landesweit gültigen NRW-Tarifs werden im Bürgerbus anerkannt.

Jeder Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines zur Beförderung berechtigten Ausweises im Sinne des Sozialgesetzbuches IX (§§ 145 ff.) ist, darf Kinder bis zum 5. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen.

- Allgemeine Beförderungsbedingungen

3. Anzahl Sitzplätze, Anschnallpflicht, Ein-/Ausstieg außerhalb von Haltestellen

Die Anzahl der beförderten Personen ist auf acht begrenzt. Stehplätze stehen nicht zur Verfügung. Es besteht grundsätzlich Anschnallpflicht.

Dem Fahrpersonal ist es nicht erlaubt, außerhalb der Haltestellen Personen ein- oder aussteigen zu lassen.

4. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
- c) Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

Das Fahrpersonal darf in vorgenannten Fällen Personen sowohl den Einstieg in den Bürgerbus als auch ggf. später eine Weiterfahrt untersagen.

Nicht schulpflichtige Kinder bis 5 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Kinder bis einschl. 3 Jahren müssen stets begleitet sein. Ein Fahrgast ab 6 Jahren darf aus Gründen der Betriebssicherheit nicht mehr als 3 Kinder bis zu einem Alter von einschl. 3 Jahren mitnehmen.

5. Beförderung von Schwerbehinderten

Schwerbehinderte Personen werden bei Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises unentgeltlich befördert, sofern sie nach dem Sozialgesetzbuch IX (§§ 145ff.) in der jeweils gültigen Fassung dazu berechtigt sind.

Für diesen Personenkreis ist auch die Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln und eines Begleithundes unentgeltlich.

Sofern eine ständige Begleitperson notwendig und dieses im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist, wird auch diese unentgeltlich befördert.

6. Beförderung von Kindern

Die Beförderung von Kindern erfolgt grundsätzlich auf Sitzplätzen. Für Kinder im Alter von 3 - 12 Jahren stehen im Bürgerbus Kindersitz-Erhöhen zur Verfügung. Für Kinder unter 3 Jahre muss von der Begleitperson ein anschnallbarer Kindersitz, z.B. Maxi-Cosi, mitgebracht werden. Ein solcher Kindersitz wird auf dem entsprechend ausgerüsteten Sitz im Bürgerbus befestigt.

7. Beförderung von Sachen und Tieren

Handgepäck, Einkaufstaschen, Rucksäcke und andere Sachen werden unentgeltlich befördert, soweit die Mitnahme der Sachen im Fahrgastraum möglich ist und andere Fahrgäste dadurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Kinderwagen und Rollatoren werden nur dann befördert, wenn diese zusammengeklappt werden können. Die Mitnahme von Fahrrädern und Rollstühlen, auch wenn diese zusammengeklappt werden können, ist nicht erlaubt.

Die Beförderung von Tieren aller Art ist untersagt. Ausnahme sind Assistenzhunde, insbesondere Blindenführhunde, die einen schwerbehinderten Menschen begleiten. Sie werden unentgeltlich befördert.

8. Fahrscheinkontrolle, erhöhtes Beförderungsentgelt

Das Fahrpersonal hat das Recht und die Pflicht, ihm vorgelegte Fahrausweise auf ihre Gültigkeit zu prüfen.

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60 Euro. Es wird unter der Voraussetzung des Abschnitts (7.5) der Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW erhoben. Muss das erhöhte Beförderungsentgelt vom Verkehrsunternehmen eingezogen werden, wird ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 Euro erhoben.

9. Reinigungskosten

Reinigungskosten werden unter der Voraussetzung des Abschnitts (5.1) der Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW erhoben. Hierbei ist ein Mindestbetrag in Höhe von 20 Euro zzgl. 7,50 Euro bei nachträglichem Einzug durch das Verkehrsunternehmen zu zahlen.

Senden, den 22.02.2025

Bürgerbus Senden e.V.
- Vorstand -